

Dritte Satzung zur Stärkung der Innovation im Theaterpark ¹⁾

§ 1. Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in dem in Anlage 1 kartographisch abgegrenzten Bereich. Die betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 2 nachrichtlich aufgelistet.

§ 2. Ziele des Innovationsbereichs

Ziele der Festsetzung des Innovationsbereichs sind,

1. die Aufenthalts- und Erlebnisqualität für Bürger und Besucher zu erhöhen,
2. neue Kunden zu gewinnen und vorhandene Kunden zu halten,
3. Kosten für Grundeigentümer und Gewerbenmieter zu senken.

§ 3. Maßnahmen im Innovationsbereich

Die Ziele sollen verwirklicht werden durch

1. städtebauliche Aufwertungen vor allem des öffentlichen Raums insbesondere durch Gestaltungselemente, die über den durch die Stadt gewährleisteten Standard hinausgehen sowie Wahrung und Pflege des durch den Aufgabenträger bisher geschaffenen Bestandes,
2. Verbesserung und Neuentwicklung von Veranstaltungen, um den Bereich Theaterpark für das Zielpublikum interessant zu gestalten,
3. koordinierte Servicedienstleistungen mit dem Ziel, die Betriebskosten für die beteiligten Grundeigentümer und Gewerbebetriebe zu senken,
4. Managementleistungen zur Planung, Koordination und Umsetzung der Maßnahmen nach Nr. 1 bis 3.

§ 4. Aufgabenträger

Aufgabenträger ist der BID Theaterpark e.V.

§ 5. Abgabenerhebung

(1) Die Universitätsstadt Gießen erhebt zur Ausgleichung des Vorteils, der durch die Einrichtung und die Maßnahmen des Innovationsbereichs entsteht, Abgaben bei den Grundstückseigentümern der in dem Innovationsbereich gelegenen Grundstücke. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Regelung sind die Erbbauberechtigten, soweit das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.

(2) Auf schriftlichen Antrag kann die Universitätsstadt Gießen Grundstückseigentümer ganz oder teilweise von der Abgabepflicht befreien, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartiere vorliegen.

(3) Der Hebesatz beträgt 4,92%.

(4) Die Abgabe entsteht nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartiere. Sie wird fällig zu Beginn des Abrechnungsjahres. Das Abrechnungsjahr beginnt am 1.11. eines jeden Jahres. Abweichend von Satz 2 wird der erste Teilbetrag der Abgabe einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

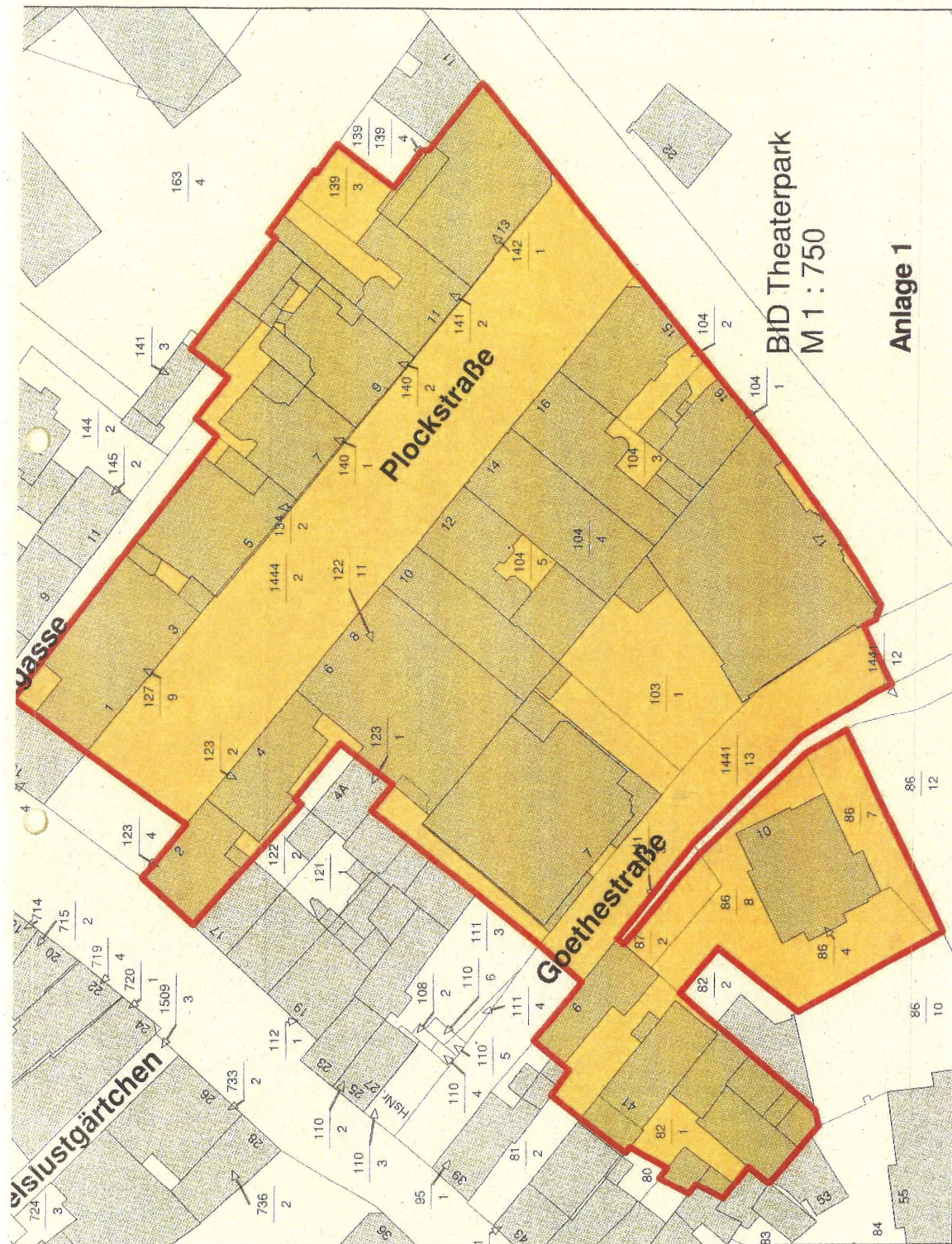
§ 6. Pauschalbetrag für den Verwaltungsaufwand

Der Pauschalbetrag nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren beträgt einmalig 4.600 €. Er wird im ersten Leistungsbescheid an den Aufgabenträger ausgewiesen und einbehalten.

§ 7. Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 1.11.2017 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.10.2022 außer Kraft.

¹⁾Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2017 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 30.09.2017).



Anlage 2**Flurstücksliste BID Theaterpark****Gemarkung Gießen, Flur 1**

Fl.-St.	Lage
87/2	Goethestraße
82/1	Goethestraße 6 (u. Seltersweg 41)
122/11	Goethestr. 7 (u. Plockstr. 6, 8, 10)
86/4	Goethestraße 10
86/8	Goethestraße 10
86/7	Goethestraße 14
104/2	Johannesstraße 15
104/1	Johannesstraße 16
103/1	Johannesstraße 17
127/9	Plockstraße 1, 3
123/4	Plockstraße 2
123/2	Plockstraße 4
134/2	Plockstraße 5
140/1	Plockstraße 7
140/2	Plockstraße 9
139/4	Plockstraße 11
141/2	Plockstraße 11
104/5	Plockstraße 12
139/3	Plockstraße 13
142/1	Plockstraße 13
104/4	Plockstraße 14
104/3	Plockstraße 16
1441/13	Goethestraße (Straßenflurstück)
1444/2	Plockstraße (Straßenflurstück)